

European Refrigeration and Heating Technology GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit der Geschäftsbedingungen

Die AGB der **European Refrigeration and Heating Technology GmbH**

1.1 GmbH (ERH-TEC GmbH) gelten nur für Verträge zwischen ERH-TEC GmbH und Unternehmern.

1.2 Die AGB gelten für die Lieferungen von ERH-TEC („Produkte“) an den Vertragspartner („Auftraggeber“ – „AG“) von ERH-TEC auf Grund des zwischen ERH-TEC und AG („Parteien“) geschlossenen Vertrages („Vertrag“).

1.3 Anderslautende Bedingungen als diese AGB – soweit sie nicht in dem gesamten Angebot von ERH-TEC festgelegt sind – gelten nicht.

2. Angebot

2.1 Die Beschaffungsangaben der Produkte sind ausschließlich und abschließend in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen „Technischen Spezifikation“ von ERH-TEC GmbH festgelegt.

2.2 An den zum Angebot von ERH-TEC GmbH gehörenden Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen („Unterlagen“) behält sich ERH-TEC GmbH alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

2.3 An das Angebot hält sich ERH-TEC GmbH 45 Kalendertage, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.

3. Lieferbedingungen

3.1 Es gelten die Preise ab Werk von ERH-TEC GmbH.

3.2 Preise sind Netto-Preise in EUR, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.2 Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.3 ERH-TEC GmbH ist berechtigt, vom AG Vorauszahlungen zu verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferten Produkte („Vorbehaltsware“) bleiben Eigentum von ERH-TEC GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den AG aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ERH-TEC GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird ERH-TEC GmbH auf Wunsch des AG einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

5.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem AG eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

5.3 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem AG im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung gestattet, dass der AG von seinem Abnehmer Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

5.4 Das Eigentum von ERH-TEC GmbH an der Vorbehaltsware wird auch während der Verarbeitung und nach Fertigstellung desjenigen Produktes beim AG für das dieser die Vorbehaltsware verwendet („Endprodukt“), nicht aufgehoben. Das Eigentum von ERH-TEC GmbH an der Vorbehaltsware setzt sich an dem Endprodukt fort; ERH-TEC GmbH erwirbt Miteigentum an dem Endprodukt in dem Anteil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert des Endproduktes ergibt.

5.5 Mit Abschluss des Vertrages tritt der AG die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer sicherungshalber in Höhe der Forderung von ERH-TEC GmbH an den AG aus der Lieferung an ERH-TEC GmbH ab. Die Freigabepflicht von ERH-TEC GmbH aus 5.1 bleibt unberührt.

5.6 Bei Pfändung, Beschlagnahmung, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der AG ERH-TEC GmbH unverzüglich benachrichtigen.

5.7 Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, gilt:

5.7.1 ERH-TEC GmbH ist nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zur Behebung der Pflichtverletzung zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der AG ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware

verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

5.7.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und die damit verbundene Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert keinen Rücktritt von ERH-TEC GmbH vom Vertrag; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch ERH-TEC GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ERH-TEC GmbH hätte dies ausdrücklich erklärt.

6. Lieferzeit

6.1 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn ERH-TEC GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

6.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg Aufruhr, oder aus ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

6.3 Kommt ERH-TEC GmbH in Verzug, kann der AG, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jeden Tag des Verzuges von je 0,2% insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Produkte verlangen, der wegen des Verzuges vom AG nicht verwendet werden konnten.

6.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzögerung der Lieferung der Produkte als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung der Produkte, die über die in 6.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer von dem AG etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der AG nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von ERH-TEC GmbH zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit nicht verbunden.

6.5 Dem AG steht das Rücktrittsrecht nur zu, wenn er ERH-TEC GmbH eine angemessene Frist zur Lieferung der Produkte gesetzt hat mit der Erklärung, er lehne nach Ablauf der Frist die Annahme der Produkte ab, und die Frist erfolglos verstrichen ist.

6.6 Der AG wird auf Verlangen von ERH-TEC GmbH innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des AG um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann ERH-TEC GmbH dem AG als Pauschale für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Netto-Preises der Produkte, höchstens jedoch insgesamt 5% des Netto-Preises der Produkte, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien unbenommen.

7. Gefahrübergang

7.1 Vorbehaltlich etwaiger Regelungen zum Gefahrübergang in der Auftragsbestätigung von ERH-TEC GmbH zu dem Vertrag („Versandklauseln“) geht die Gefahr auf den AG über, wenn die Produkte von ERH-TEC GmbH am Erfüllungsort zum Versand bereitgestellt worden sind; 7.2 geht 7.1 und etwaigen Veersandklauseln vor.

7.2 Soweit der Versand, und/oder die Zustellung, aus vom AG zu vertretenden Gründen verzögert werden oder der AG aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr auf den AG über.

8. Entgegennahme

Der AG wird die Produkte, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, entgegennehmen.

9. Sachmängel

9.1 Für Sachmängel bei neu hergestellten Produkten haftet ERH-TEC GmbH gemäß 9.1 – 9.11. Soweit die Produkte keine neu

hergestellten Sachen sind (z.B. Muster, Ausstellungsobjekte), ist die Sachmängelhaftung von ERH-TECGmbH ausgeschlossen.

9.2 Durch die Nacherfüllung beginnt keine neue Verjährungsfrist (9.3).

9.3 Sachmängelansprüche verjähren in 18 Monaten. Dies gilt nicht, soweit § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 479 Abs. 1 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreiben, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ERH-TECGmbH und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

9.4 Der AG wird Sachmängel gegenüber ERH-TECGmbH unverzüglich schriftlich rügen. Zu der Rüge gehört die Mitteilung der die Produkte betreffenden Daten: Produktnummer, Seriennummer, Nummer der Rechnung oder der Auftragsbestätigung von ERH-TECGmbH, Schadens- oder Mängelbeschreibung.

9.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des AG in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der AG kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist ERH-TECGmbH berechtigt, Ersatz für die entstandenen Aufwendungen vom AG zu verlangen.

9.6 ERH-TECGmbH ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit zu gewähren. Wird dies verweigert, ist ERH-TECGmbH von der Sachmängelhaftung befreit.

9.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche (11.) – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

9.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Behandlungs- oder Betriebsmittel, oder die auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom AG unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Mängelansprüche des AG sind auch ausgeschlossen, wenn der AG die Vorschriften der ERH-TECGmbH über die Behandlung der Produkte nicht beachtet und insbesondere die vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder Ersatzteile fremder Herkunft eingebaut hat.

9.9 Ansprüche des AG wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, wie z.B. Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nacht- und Nachtschichtarbeit, gehen zu Lasten des AG.

9.10 Rückgriffsansprüche des AG gegen ERH-TECGmbH bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des AG gegen ERH-TECGmbH gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt 9.8 entsprechend.

9.11 Weitergehende oder andere als die in 9. geregelten Ansprüche des AG gegen ERH-TECGmbH wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen 11.

10. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

10.1 Soweit die Lieferung der Produkte (in 10. Zusammenfassend „Produkte“) unmöglich ist, ist der AG berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass ERH-TECGmbH die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des AG auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Produkte, der wegen der Unmöglichkeit vom AG nicht verwendet werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des AG zum Rücktritt bleibt unberührt.

10.2 Sofern Ereignisse Höherer Gewalt (6.2) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Produkte erheblich verändern oder auf den Betrieb von ERH-TECGmbH erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht €TC-Distribution-GmbH das Rücktrittsrecht zu. Will ERH-TECGmbH von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem AG mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem AG eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

11.1.1 Schadensersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

11.1.2 Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

11.1.3 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

11.2 Soweit die Haftung von ERH-TECGmbH gemäß 11. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter.

11.3 Soweit dem AG gemäß 11. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß 9.3. Bei Vorsatz und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den Regelungen in 11. nicht verbunden.

12. Vertraulichkeit

12.1 Die Parteien werden von der jeweils anderen Partei im Rahmen des Vertrages erhaltenen Unterlagen, Kenntnisse und Informationen, Werkzeuge, Formen, Muster und sonstige technische Dokumentationen – unabhängig vom Trägermedium – („Informationen“) ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann die Partei ihre Herausgabe verlangen, wenn die andere Partei diese Pflichten verletzt.

12.2 Die Verpflichtung gem. 12.1 beginnt ab erstmaligem Erhalt der Informationen und endet 36 Monate nach Ende des Vertrages.

12.3 Die Verpflichtung gem. 12.1 gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt der Partei bereits bekannt waren, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zu haltender Informationen der anderen Partei entwickelt werden.

13. Anwendbares Recht

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung

14. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselforderungen – ist Fürth.

European Refrigeration and Heating Technology GmbH

Einkaufsbedingungen (EKB)

1. Geltungsbereich

1.1 Die EKB European Refrigeration and Heating Technology GmbH (Auftraggeber) gelten nur für Verträge zwischen dem Auftraggeber und Unternehmern.

1.2 Die EKB gelten für die Lieferungen und Leistungen (Lieferungen) des Vertragspartners des Auftraggebers (Auftragnehmer) an den Auftraggeber auf Grund des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (Parteien) geschlossenen Vertrages (Vertrag).

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Der Auftraggeber kann seine Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur begutend, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

2.3 Es gelten ausschließlich die EKB des Auftraggebers. Anderslautende Bedingungen – soweit sie nicht in der gesamten Bestellung des Auftraggebers festgelegt sind – sind ausgeschlossen. Die Annahme von Lieferungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung des Auftraggebers zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

3. Nutzungsrechte

3.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das nichtausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,

- Software und die dazugehörige Dokumentation (Software) zu nutzen oder nutzen zu lassen (Nutzungsrecht);
- Das Nutzungsrecht an verbundene Unternehmen i.S.v. § 271 HGB (verbundene Unternehmen), Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren, soweit es sich um Individualsoftware handelt;
- Verbundenen Unternehmen und Distributoren das Recht zu lizenzieren, Endkunden das Nutzungsrecht einzuräumen;
- Die Software für die Installation in Hardware zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen oder andere Distributoren kopieren zu lassen.

3.2 Der Auftraggeber, verbundene Unternehmen und andere Distributoren sind zusätzlich zu dem eingeräumten Nutzungsrecht befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.

3.3 Alle von dem Auftraggeber gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der Auftraggeber zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums verwendet.

4. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

4.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

4.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung bzw. Nacherfüllung ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

4.3 Wird ein vereinbarter Termin aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwertes pro angefangenem Werktag Verzug, höchstens 10% des Bestellwertes zu verlangen. Die Geltendmachung anderer Rechtsfolgen einschließlich eines höheren Schadensersatzes bleibt unbenommen; auf einen geltend gemachten höheren Schadensersatz wird eine bereits gezahlte Vertragsstrafe angerechnet. Dem Auftragnehmer ist der Nachweis gestattet, dass dem Auftraggeber ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

4.4 Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zum Schlusszahlung geltend gemacht werden.

4.5 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen nur mit vorheriger Einwilligung des Auftraggebers berechtigt.

5. Gefahrübergang und Versand

5.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung

oder Montage mit dem Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über.

5.2 Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Auftraggeber keine bestimmte Beförderungsart oder Beförderungsmittel vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versand- oder Verpackungsvorschriften trägt der Auftragnehmer. Bei Preisstellung frei Empfänger trägt der Auftragnehmer die Versand- und Verpackungskosten. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige Beschleunigte Beförderung trägt der Auftragnehmer.

5.3 Der Auftragnehmer wird der Lieferung Packzettel, Lieferscheine, Analyse- und Prüfzertifikate beifügen und den Versand unverzüglich mit denselben Angaben dem Auftraggeber anzeigen.

5.4 Das Eigentum an den Lieferungen geht mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises auf den Auftraggeber über.

5.5 Lieferungen, die vom Auftraggeber bereits vollständig bezahlt wurden oder sonst in dessen Eigentum stehen, sind als Eigentum des Auftraggebers optisch deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern. Auf erstes Anfordern des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den sofortigen Versand an den Auftraggeber veranlassen.

6. Zahlungen

6.1 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart ist, - innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto - oder innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig.

6.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die Rechnung bei dem Auftraggeber eingegangen ist, falls die Lieferung nach Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Die Vollständigkeit der Lieferung setzt den Eingang der Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder anderer vom Auftragnehmer zu stellender Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

6.3 Der Auftraggeber kommt nur in Zahlungsverzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmer, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlt.

6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen als vertragsgemäß.

7. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer wird eine Qualitätssicherung unterhalten, die die Anforderungen der aktuellen technischen Normen und Standards erfüllt, deren Ergebnisse dokumentieren und dem Auftraggeber zur Einsicht zur Verfügung stellen.

8. Eingangsprüfungen

8.1 Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Eingang der Lieferung prüfen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.

8.2 Entdeckt der Auftraggeber bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, wird er diesen dem Auftragnehmer anzeigen. Entdeckt der Auftraggeber später einen Mangel, wird er dies ebenfalls anzeigen.

8.3 Rügen können innerhalb eines Monats (1) ab Eingang der Lieferung oder, (2) sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, ab ihrer Feststellung erhoben werden.

8.4 Dem Auftraggeber obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

9. Haftung für Sachmängel

9.1 Sachmängelansprüche des Auftraggebers verjähren in drei Jahren, wenn das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (5.1). Bei Lieferungen an Kunden des Auftraggebers beginnt sie mit der Abnahme durch den Kunden des Auftraggebers, spätestens ein Jahr nach Gefahrübergang.

9.2 Etwaige Technische Spezifikationen des Auftragnehmer stellen keine abschließende Beschaffenheitsvereinbarung z.B. im Sinn des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB oder des § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB dar.

9.3 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Verjährungsfrist auftreten, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggeber entweder die Mängel beseitigen oder mangelfrei neu liefern oder leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Auftraggebers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

9.4 Soweit ein Mangel durch Nachbesserung oder Nachlieferung beseitigt ist, beginnt der Verjährungsfrist gem. 9.1 neu zu laufen.

9.5 Schlägt die Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung oder –leistung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt,

- vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder
- Minderung zu verlangen, oder
- auf Kosten des Auftragnehmer Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und
- Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

9.6 Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder –leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

9.7 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung, behält er seinen Anspruch auf die Lieferung solange, bis der Auftragnehmer tatsächlich Schadensersatz in voller Höhe geleistet hat.

9.8 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird.

9.9 Werden mangelhafte Lieferungen vom Auftragnehmer trotz Aufforderung des Auftraggeber nicht zurückgenommen, können diese auf Kosten des Auftragnehmer entsorgt bzw. zu Lasten des Auftragnehmer („unfrei“ zurückgesandt werden. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen.

9.10 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in 9.1. genannten Verjährungsfrist.

9.11 Weitergehende Ansprüche des Auftraggeber, insbesondere die Ansprüche aus Rückgriff des Unternehmers (§ 478 BGB) und auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.

10. Haftung für die Verletzung von Schutzrechten

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass den von ihm erbrachten Lieferungen gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) Dritter nicht entgegenstehen.

11. Rückgriff gegenüber dem Auftragnehmer

11.1 Ist eine von dem Auftraggeber unter Verwendung von Lieferungen des Auftragnehmers neu hergestellte und an einen Verbraucher verkaufte Sache mit einem Mangel behaftet, der durch einen Mangel an den Lieferungen des Auftragnehmers verursacht ist, kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die der Auftraggeber im Verhältnis zu dem Verbraucher nach § 439 Abs. 2 BGB zu tragen hatte.

11.2 Musste der Auftraggeber die Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder hat der Verbraucher den Kaufpreis gemindert, ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt,

- von dem mit diesem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, oder,
- Minderung und
- Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

11.3 Die Ansprüche aus in 11.1 und 11.2 bestimmten Ansprüche verjähren in drei Jahren ab Gefahrübergang (5.1), soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Verjährung tritt jedoch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Auftraggeber die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Die Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach Gefahrübergang (5.1).

11.4 Die Regelungen in 11.1 bis 11.3 finden entsprechende Anwendung, wenn der Auftraggeber im Rahmen einer Lieferkette (§ 478 BGB) wegen des Mangels einer von dem Auftraggeber unter Verwendung von Lieferungen des Auftragnehmers neu hergestellte Sache von seinen Kunden in Anspruch genommen wird, soweit der

Mangel durch einen Mangel an den Lieferungen des Auftragnehmers verursacht ist.

11.5 Die § 478 und § 479 BGB bleiben unberührt.

12. Produkthaftung

Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit von Lieferungen des Auftragnehmers aus Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen unverzüglich frei.

13. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers unzulässig und berechtigt den Auftraggeber, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

14. Geheimhaltung

14.1 Die Parteien werden ihnen überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren und sonstige technische Dokumentationen, unabhängig vom Trägermedium (Unterlagen), Kenntnisse und Informationen, ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei weder an Dritte weitergeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke nutzen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann eine Partei ihre Herausgabe verlangen, wenn die andere Partei diese Pflichten verletzt.

14.2 Die Verpflichtung gem 14.1 beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen und Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

14.3 Die Verpflichtung gem 14.1 gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt der Partei bereits bekannt waren, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen und Kenntnisse der anderen Partei entwickelt werden.

15. Versicherungen

Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind durch den Auftragnehmer zu versichern.

16. Sonderrücktrittsrecht

Stellt der Auftragnehmer seine Lieferungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts kann der Auftraggeber für die Weiterführung der Lieferung vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferung des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

17. Anwendbares Recht

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

18. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Fürth.